

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Obere Aller für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller in der Sitzung am 13.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde Obere Aller voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	11.929.100	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.694.900	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.608.000	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.166.500	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.001.500	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	989.700	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	84.500	Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 205.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Verbandsgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

a)	Grundsteuer A und B	auf 44,92%
b)	Gewerbsteuer	auf 44,92%
c)	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	auf 44,92%
d)	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	auf 44,92%
e)	Allgemeine Zuweisungen	auf 44,92%

Der Anteil der Investitionspauschale wird auf 15,50% entsprechend §16 Abs. 4 FAG LSA festgesetzt.

§ 6

(1) Als erheblich im Sinne des §103 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von §103 Abs. 2 Nr. 2 des KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.

(3) Als geringfügig im Sinne des §103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Höhen den Betrag von 3 v.H. der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes nicht übersteigen.

(4) Die Wertgrenze für eine erhebliche Investition entsprechend §4 Abs. 4 Satz 4 sowie §11 Abs. 1 KomHVO Doppik wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

(5) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50 Euro je Haushaltsstelle oder über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen, gelten ohne förmliches Verfahren als genehmigt.

(6) Mehrerträge und –einzahlungen durch Spenden berechtigen zu Mehraufwendungen und –auszahlungen. Zweckgebundene Spenden sind übertragbar.

Eilsleben, den 13.Februar 2019

-Siegel-

Verbandsgemeindebürgermeister